

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1996/6/4 110s5/96,
140s141/01, 150s160/11k,
150s9/16m, 110s90/21a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1996

Norm

StGB §9

Rechtssatz

Ein schuldausschließender Rechtsirrtum liegt dann nicht vor, wenn der Täter wenigstens den Widerspruch seines Verhaltens zur Rechtsordnung erkennt; die Strafbarkeit seines Verhaltens muß er dagegen nicht erkennen, schon gar nicht die gerichtliche Strafbarkeit.

Entscheidungstexte

- 11 Os 5/96
Entscheidungstext OGH 04.06.1996 11 Os 5/96
- 14 Os 141/01
Entscheidungstext OGH 03.12.2002 14 Os 141/01
nur: Ein schuldausschließender Rechtsirrtum liegt dann nicht vor, wenn der Täter wenigstens den Widerspruch seines Verhaltens zur Rechtsordnung erkennt; die Strafbarkeit seines Verhaltens muß er dagegen nicht erkennen. (T1); Beisatz: Hier: Unrechtsbewusstsein hinsichtlich vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung auf Grund der erfolgten Aufklärung des Angeklagten auf die zivilrechtliche Anfechtbarkeit des benachteiligenden Geschäftes bejaht. (T2)
- 15 Os 160/11k
Entscheidungstext OGH 30.05.2012 15 Os 160/11k
Auch; nur: Ein schuldausschließender Rechtsirrtum liegt dann nicht vor, wenn der Täter wenigstens den Widerspruch seines Verhaltens zur Rechtsordnung erkennt. (T3)
- 15 Os 9/16m
Entscheidungstext OGH 16.11.2016 15 Os 9/16m
Auch
- 11 Os 90/21a
Entscheidungstext OGH 14.09.2021 11 Os 90/21a
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102148

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at